

## **Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis** (als Nachweis für den Betreuungsbedarf)

Wir bescheinigen hiermit, dass Frau/Herr

---

Name Vorname

---

Straße Hausnummer

---

PLZ/Wohnort Stadtteil

---

Name des zu betreuenden Kindes

bei uns seit/ab dem ..... dauerhaft

in **Vollzeit** (100 %)

in **Teilzeit** mit einem Beschäftigungsumfang von.....%

in .....  
PLZ Ort Straße Nr.  
(bitte Einsatzort angeben)

beschäftigt ist.

---

Im Falle einer **Teilzeitbeschäftigung** gestaltet sich die Arbeitszeit wie folgt:

montags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

dienstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

mittwochs von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

donnerstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

freitags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

feste Arbeitszeiten

flexible Arbeitszeiten

Arbeiten im Schichtdienst

**Sonstige Besonderheiten oder Anmerkungen:**

(Im Grundsatz ist ein Beschäftigungsumfang beider Elternteile von insgesamt 150% nachzuweisen. Falls dies nicht möglich ist bitten wir um eine Begründung. Vielen Dank.)

Ansprechpartner bei Rückfragen:

---

Name telefonisch erreichbar unter

---

Datum Unterschrift Stempel des Arbeitgebers

---

**Von den Personensorgeberechtigten auszufüllen:**

Ich verpflichte mich, bei Beendigung und Reduzierung meiner Erwerbstätigkeit und bei allen sonstigen relevanten Änderungen, den Einrichtungsträger bzw. das Personal der Betreuungseinrichtung unverzüglich zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en) der Personensorgeberechtigten

Hinweise zum Datenschutz für die Personensorgeberechtigten:

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Landesdatenschutzgesetz. Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des §13 LDSG erhoben und ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsplatzbedarfs verarbeitet. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese Bescheinigung des Arbeitgebers über ein Arbeitsverhältnis vorzulegen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bestimmte Angaben zu verweigern. Ohne diese Bescheinigung des Arbeitgebers kann eine Betreuungsplatzzuteilung jedoch nur letzttrangig erfolgen. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 15 Abs. 1 LDSG ist das Speichern sowie das Nutzen personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Die Bescheinigung des Arbeitgebers über das bestehende Arbeitsverhältnis werden nicht elektronisch abgespeichert, sondern nur in Papierform aufbewahrt. Die Bescheinigungen werden durch Vernichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 LDSG gelöscht, sobald sie vom zuständigen Fachamt nach der Entscheidung über die Platzvergabe zur Erfüllung eigener Angaben nicht mehr benötigt werden.